



Förderprogramm zur Umsetzung des Pilotprojekts „ReparaturBONUS“ in Berlin

Förderrichtlinie

in der Fassung vom 09.01.2025

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin

Abteilung I
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	4
7. Verfahren	4
8. Geltungsdauer	5

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Reparaturen von haushaltsüblichen Elektro- und Elektronikgeräten von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Berlin. Ziel ist die Abfallvermeidung durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten durch Reparatur im Sinne der Zero Waste Strategie des Landes Berlin.

Der Reparaturbonus wird gewährt, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Reparaturbonus.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Reparatur von haushaltsüblichen Elektro- und Elektronikgeräten. Die Liste der förderfähigen Geräte ist unter <https://www.ibb-business-team.de/reparaturbonus/> abrufbar.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Land Berlin. Unternehmen, Vereine, Schulen etc. sind nicht antragsberechtigt. Die Antragstellenden müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung erfüllt sein:

- Die Rechnungssumme für die Reparatur muss bei mindestens 75 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen. Barzahlungssquittungen werden nicht anerkannt.
- Bei Reparatur in einem Repair-Café/ einer Reparatur-Initiative, muss die Rechnung für das Ersatzteil mindestens 25 Euro inklusive Umsatzsteuer betragen. Gefördert wird der Kauf des benötigten Ersatzteils mit 100 Prozent der Rechnungssumme. Das Repair-Café/ die Reparatur-Initiative stellt einen Laufzettel aus. Dieser muss zusammen mit der Rechnung für das Ersatzteil eingereicht werden.
- Selbst durchgeführte Reparaturen sind nicht förderfähig mit Ausnahme von Reparaturen in Repair-Cafés/ Reparatur-Initiativen.
- Reparaturen, die im Reparaturbetrieb, in dem die antragstellende Person werktätig ist, durchgeführt wurden, werden nicht gefördert.
- Das Vorhaben muss nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen worden sein. Zum Vorhaben zählen neben der eigentlichen Reparatur auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Auftragserteilung.
- Die Antragstellung ist nur einmal pro Person im gesamten Förderzeitraum 2025 möglich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt und als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme der Ersatzteilbeschaffung gem. Ziffer 4, maximal 200 Euro je Reparatur bzw. Ersatzteil pro Antragsteller.

Zuwendungsfähig sind alle mit der Reparatur verbundenen und auf der Rechnung ausgewiesenen Ausgaben für die Reparatur, wie Ersatzteile, Arbeitsleistung und Umsatzsteuer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme aus.

7. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die

IBB Business Team GmbH (IBT)

Bundesallee 210

10719 Berlin.

In Ausnahme von Nummer 1.4 AV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig, frühestens jedoch ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie.

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das von der Bewilligungsstelle bereit gestellte Antragsformular über das Antragsportal <https://ibb-bt-reparaturbonus.antragsverwaltung.de/>. Die Bewilligungsstelle stellt den Antragstellenden die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online unter <https://www.ibb-business-team.de/reparaturbonus/> zur Verfügung.

Mit Beantragung der Zuwendung bestätigt die antragstellende Person die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und weist diese durch entsprechende Angaben in Form von Belegen (Personalausweis, Reisepass, Meldebescheinigung, Rechnung mit Ust-ID, Zahlungsbeleg) nach. Der Zuwendungsbescheid wird elektronisch über das Förderportal der Bewilligungsstelle übermittelt. Der Zuwendungsbetrag wird in einer Summe auf das von der antragstellenden Person angegebene Konto ausgezahlt.

Die antragstellende Person ist identisch mit dem Rechnungsempfänger.

Liegen mehr Anträge vor, als bewilligt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen. Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für die gleiche Reparatur ist ausgeschlossen.

Mit Einreichen des Antrags berechtigt die antragsstellende Person die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Die IBT, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt oder eine von ihr oder der IBT beauftragte Institution sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege einzusehen und zu prüfen.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBT unverzüglich mitzuteilen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Berlin, den 09.01.2025